

# **Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)**

**Version 1. Januar 2024**

## **1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.](#)

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

## **2. Fortbildungspflichtige Personen**

Alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

## **3. Umfang und Gliederung der Fortbildung**

### **3.1 Grundsätze**

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

## Grafik

### Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

<p>30 Credits <b>Selbststudium</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht strukturierte Fortbildung</li> <li>• Nicht nachweispflichtig</li> </ul>
<p>bis zu max. 25 Credits <b>Erweiterte Fortbildung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierte Fortbildung</li> <li>• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Ärztegesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SMGP.</li> <li>• Fachspezifische Fortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt</li> <li>• Nachweispflichtig</li> <li>• Bis maximal 25 Credits anrechenbar</li> </ul>
<p>mind. 25 Credits <b>Fachspezifische allgemeininternistische Kernfortbildung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierte Fortbildung</li> <li>• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGAIM (<a href="http://www.sgaim.ch">www.sgaim.ch</a>)</li> <li>• Nachweispflichtig</li> <li>• Mindestens 25 Credits erforderlich</li> <li>• Auflagen gemäss FBP der SGAIM</li> </ul>

Mehrfachtitelträgerinnen und Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitle ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Halbe Credits werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

### 3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Allgemeiner Innerer Medizin

#### 3.2.1 Definition der fachspezifischen allgemeininternistischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für die Allgemeine Innere Medizin gilt eine Fortbildung, die hauptsächlich für ein allgemeininternistisches oder interdisziplinäres im Gesundheitswesen tätiges Zielpublikum (inkl. Schwerpunkt Geriatrie) bestimmt ist und auf die allgemeininternistischen Tätigkeiten im stationären und/oder ambulanten Bereich ausgerichtet sind. Die Fortbildung muss in jedem Fall dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen der Weiterbildung zum Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Anamnese, Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGAIM automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer Fortbildung als Kernfortbildung der Allgemeinen Inneren Medizin ist zudem, dass mindestens eine Person mit dem Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin an der Konzeption und/oder Programmgestaltung mitwirkt. Fortbildungen, welche obiger Definition entsprechen, können als Kernfortbildung anerkannt werden. Weiterführende Bedingungen sowie insbesondere Ausschlusskriterien für die Anerkennung sind in den Ausführungsbestimmungen unter [www.sgaim.ch/fortbildung](http://www.sgaim.ch/fortbildung) festgehalten. Abweichungen von den Bestimmungen sind in stichhaltig begründeten Fällen möglich.

Die Entscheidung, ob eine Fortbildung der Definition der Kernfortbildung entspricht, obliegt dem Präsidium der Fortbildungskommission, das sich bei Bedarf mit der Fortbildungskommission abstimmen kann.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

#### 3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische allgemeininternistische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten. Die in Ziffer 3.2.1 aufgeführten Bestimmungen gelten genauso für die automatisch anerkannten Kernfortbildungen. Die automatisch anerkannten Fortbildungen können auf Antrag auf die Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangeboten unter <https://www.sgaim.ch/de/fortbildung/verzeichnis-der-fortbildungen-mit-credits-aim> aufgenommen werden.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der SGAIM.	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Allgemeine Innere Medizin oder Geriatrie, von Instituten für Hausarztmedizin oder von der Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG) organisiert werden.	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen von regionalen/kantonalen allgemein internistischen Gesellschaften.	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen von internationalen Fachgesellschaften der Allgemeinen oder Inneren Medizin, die den Anforderungen dieses Programms entsprechen	keine

<b>2. Aktive Tätigkeit als Autorin/Autor, Referentin/Referent oder Teilnehmerin/Teilnehmer</b>	<b>Limitationen</b>
a) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln. Die Funktion der Moderatorin / des Moderators ergibt keine zusätzlichen Credits.	1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr*
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit im Rahmen von Referaten für die allgemeininternistische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 15-60 Min.; maximal 8 Credits / Jahr*
c) Publikation einer allgemeininternistischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautorin/Letztautor oder Tätigkeit als Peer-Reviewerin/Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	4 Credits pro Publikation; maximal 8 Credits / Jahr*
d) Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautorin/Letztautor auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr*
e) Teilnahme an strukturierter Intervision/Supervision	1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr*

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «2. Aktive Tätigkeit als Autorin/Autor, Referentin/Referent oder Teilnehmerin/Teilnehmer» ist auf 16 pro Jahr begrenzt.

<b>3. Übrige Fortbildung</b>	<b>Limitationen</b>
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spital- und Praxishospitationen)	1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr*
b) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und aktiv involvierte Auditorinnen und Auditoren sowie Teilnehmende an strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 4 Credits / Jahr*
c) Notfallkurse <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basic / Advanced Cardiovascular Life Support (BLS / ACLS), Provider und Refresher Kurse nach AHA (American Heart Association)</li> <li>• Pediatric Basic / Advanced Life Support (BLS, PALS), Provider und Refresher Kurse nach AHA (American Heart Association) oder ERC (European Resuscitation Council)</li> <li>• Basic / Advanced Life Support (BLS/ALS) Provider und Refresher Kurse nach ERC (European Resuscitation Council)</li> <li>• Advanced Trauma Life Support (ATLS) Studenten und Refresher Kurse</li> </ul>	1 Credit pro Stunde; maximal 8 Credits / Jahr*

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist auf maximal 16 Credits/Jahr begrenzt.

**Absolvierte Fortbildungen, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.**

Die SGAIM behält sich vor, Fortbildungen zu evaluieren und qualitätssichernde Massnahmen zu ergreifen (Verwarnung, Auflagen, Aufhebung der Anerkennung) sowie bei Verletzung des vorliegenden Fortbildungsprogramms Sanktionen auszusprechen.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

Die Teilnahme an interaktiv gestalteten Online-Fortbildungen im Rahmen einer Live-Übertragung sind mit einer Limitation von max. 12 Credits pro Jahr\* anrechenbar.

### 3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning/Medien/Zeitschriften/Webinars/Videokonferenzen Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Sofern ihre Aktivitäten von der SGAIM als Kernfortbildung anerkannt werden, bekommen sie das mit den entsprechenden Credits versehene SGAIM Label. Die Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter <https://www.sgaim.ch/de/fortbildung/verzeichnis-der-fortbildungen-mit-credits-aim>.

Insbesondere folgende Fortbildungen sind mit den aufgeführten Limitationen auf Antrag anerkannt:

Fortbildung	Limitation
a) Strukturiertes Lernen mit Zeitschriften oder elektronischen Medien (z.B. Datenträger, Internet, andere Lernprogramme); wobei die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der SGAIM erfüllt sein müssen.	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 8 Credits / Jahr*
b) Interaktiv gestaltete Online-Fortbildungen (die Teilnahme erfolgt im Rahmen einer Live-Übertragung)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 12 Credits / Jahr*
c) Fortbildung zur Rezertifizierung von Fähigkeitsausweisen resp. Schwerpunkten wie z.B. Sportmedizin, Ultraschall, Manuelle Medizin, Psychosomatische und Psychosoziale Medizin. (Ausgenommen sind Fortbildungen in Komplementärmedizin, die als erweiterte Fortbildung gelten, siehe Grafik Ziffer 3.1).	1 Credit/Stunde; maximal 8 Credits/Jahr*

**Absolvierte Fortbildungen, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.**

Die Anerkennung der Fortbildungen der SGAIM erfolgt nach den unter Ziffer 3.2.1 definierten Kriterien.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter [www.sgaim.ch/fortbildung](http://www.sgaim.ch/fortbildung) festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 2 Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

Eine rückwirkende Anerkennung von Fortbildungen ist nicht möglich. Es ist nicht zulässig, ohne vorgängige Anerkennung der SGAIM für Fortbildungen das Label der SGAIM zu verwenden. Die SGAIM behält sich vor, Fortbildungen, für die sie Credits gesprochen hat, zu evaluieren und qualitätssichernde Massnahmen zu ergreifen (Verwarnung, Auflagen, Aufhebung der Anerkennung) sowie bei Verletzung des vorliegenden Fortbildungsprogramms Sanktionen auszusprechen.

Für die Bearbeitung von Anträgen erhebt die SGAIM Gebühren gemäss Ausführungsbestimmungen.

Die Ablehnung einer Anerkennung kann mit einem schriftlichen Rekurs beim Präsidium der Fortbildungskommission SGAIM angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

### **3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden (ASA, VAOAS, SVHA, SMGP).

### **3.4 Selbststudium**

Jede Ärztin und jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

## **4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **4.1 Aufzeichnung der Fortbildung**

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind mindestens während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Es wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

### **4.2 Kontrollperiode**

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen.

#### **4.3 Fortbildungskontrolle**

Die SGAIM führt Stichproben durch und fordert dazu Unterlagen ein. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SGAIM:

- a) den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b) einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c) die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d) die oder den Fortbildungspflichtigen von der SGAIM Mitgliedschaft ausschliessen;
- e) die Übernahme der Verfahrenskosten durch die oder den Fortbildungspflichtigen verfügen.

In qualifizierten Fällen behält sich die SGAIM eine Meldung an die kantonalen Behörden vor. Grundsätzlich sind die Gesundheitsbehörden zuständig für die Überprüfung der Fortbildungspflicht und der Ergreifung von allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung (Art. 43 MedBG). Das Fortbildungsdiplom dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber Behörden und Versicherern.

Alles Weitere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

### **5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGAIM-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben und wird nur im Falle einer Stichprobe auf die Richtigkeit kontrolliert.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission SGAIM angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaberinnen und Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

### **6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht**

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

Der Anspruch auf Reduktion der Fortbildungspflicht basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Bei einer Stichprobe sind Berufsunterbrüche entsprechend nachzuweisen.

## **7. Gebühren**

Die SGAIM legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400.00 (inkl. MwSt.). Die Mitglieder der SGAIM sind von der Gebühr befreit.

## **8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 7. Dezember 2023 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. Juni 2019.

Bei den beim Übergang laufenden Fortbildungsperioden, kommen jeweils die für den Fortbildungspflichtigen günstigeren Regelungen zur Anwendung.